

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0937

01.Juli 2008

## **X. Y., Basel; Beschwerde gegen die Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 10. März 2008 betreffend Steuererlass (Person-Id. 4'093'052 / Reg.-Nr. 263-75-10112) / Abweisung**

1. X. Y. stellte am 27. Juli 2007 durch seinen Rechtsvertreter, lic. iur. A. B., Advokat in Basel, ein Steuererlassgesuch für das Jahr 2003 bei der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft (FKD). Er machte im Wesentlichen geltend, dass er in den Jahren 2002 und 2003 alle seine administrativen Belange seiner damaligen Lebenspartnerin, O. P., überlassen habe. Diese habe seine jeweiligen Rechnungen nicht beglichen, in seinem Namen Waren bestellt und nicht bezahlt und die vom Beschwerdeführer ausgefüllten Steuererklärungen nicht eingereicht. Gegen den Beschwerdeführer eintreffende Zahlungsbefehle habe sie entgegen genommen, ohne sie an ihn weiterzuleiten. Von all diesen Vorgängen habe der Beschwerdeführer erst nach seiner Trennung von O. P. erfahren. Nachdem er Anzeige gegen sie gestellt habe, sei sie vom Strafericht Basel-Stadt mit Urteil vom 5. September 2006 u.a. wegen gewerbsmässigen Check- und Kreditkartenmissbrauchs und wegen mehrfacher Urkundenfälschung zu einer (bedingten) Gefängnisstrafe von 8 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt worden. Durch die Handlungen seiner ehemaligen Lebenspartnerin sei er unverschuldeterweise in ein finanzielles Desaster gefallen.

2. Mit Verfügung vom 10. März 2008 wies die FKD das Steuererlassgesuch von X. Y. ab. Gestützt auf die vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen errechnete sie ein betriebsrechtliches Existenzminimum von CHF 3'327.00, ein Einkommen von CHF 5'270.00 (inklusive 13. Monatslohn) und einen daraus resultierenden Überschuss von CHF 1'943.00. Die FKD kam zum Schluss, dass angesichts dieses Überschusses eine Notlage im Sinne von § 139b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, StG) nicht ersichtlich sei. Sie verfügte weiter, dass X. Y. bis zum 10. April 2008 einen Zahlungsplan vorzulegen habe, der über die ratenweise Tilgung der ausstehenden Steuerschulden (Staatssteuern 2003: CHF 6'553.35, Bundessteuern 2003: CHF 977.30) innert nützlicher Frist Aufschluss gebe. Für die Gemeindesteuern wies die FKD auf die Zuständigkeit der Gemeinde Reinach hin.

3. Gegen diese Verfügung hat X. Y. mit Schreiben vom 20. März 2008 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Er beantragt die vollumfängliche Aufhebung der Verfügung der FKD

vom 10. März 2008 und den vollständigen, eventualiter teilweisen Erlass der Steuern pro 2003. All dies unter o/e-Kostenfolge, eventualiter sei ihm der Kostenerlass zu bewilligen. Ergänzend zu den Ausführungen des Erlassgesuches vom 27. Juli 2007 macht X. Y. geltend, dass er seit Oktober 2007 eine neue Stelle als Personalberater bei der M. AG angetreten habe und dort einen Bruttolohn von CHF 3'600.00 beziehe. Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht. Zudem erhalte er noch Provisionen von derzeit monatlich brutto CHF 1'000.00. Das monatliche Nettoeinkommen im letzten halben Jahr habe CHF 4'240.00 betragen, inklusive einer monatlichen Spesenentschädigung von CHF 400.00. X. Y. macht geltend, es sei von einem Bedarf von CHF 4'328.00 auszugehen. Er weise somit mitnichten einen monatlichen Überschuss aus, welcher ihm die Begleichung seiner Steuerschulden ermöglichen würde, wie dies fälschlicherweise von der Vorinstanz angenommen werde. Die FKD sei in ihrer Verfügung nicht auf die geltend gemachten Bedarfspositionen eingegangen und habe ihren Ermessensspielraum nach oben nicht ansatzweise ausgenutzt. Sie habe nicht nur auf das nackte Existenzminimum abgestellt, sondern habe auch effektive und notwendige Auslagen nicht berücksichtigt.

4. Die FKD hat sich mit Schreiben vom 19. Mai 2008 vernehmen lassen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Erlassabteilung bei der Prüfung des Erlassgesuches von X. Y. noch keine Kenntnis vom Stellenwechsel des Beschwerdeführers gehabt habe und dass 5 Monate eine zu kurze Dauer sei, um die gesamtwirtschaftliche Situation des Pflichtigen beurteilen zu können. Auf die Steuerschulden des Beschwerdeführers im Kanton Basel-Stadt sei in der angefochtenen Verfügung leider nicht eingegangen worden. Diese beliefen sich laut Auskunft des Finanzdepartements Basel auf CHF 42'500.00. Bei Berücksichtigung dieser Schulden hätte das Erlassgesuch ohnehin abgewiesen werden müssen respektive ein Entgegenkommen vom Entscheid der dortigen Erlassbehörde abhängig gemacht werden müssen. Ein solcher Entscheid liege noch nicht vor. Die FKD beantragt die Abweisung der Beschwerde und die Stundung der Ausstände bis Dezember 2008. Falls bis dahin ein Entscheid des Finanzdepartements Basel-Stadt vorliege, könne aufgrund der bis dahin erzielten Einkommen auf erneutes Gesuch hin ein Entgegenkommen des hiesigen Gemeinwesens geprüft werden.

5. Die Gemeinde Reinach hat sich mit Schreiben vom 28. April 2008 vernehmen lassen und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Sie stellt einem Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von CHF 4'240.00 ein Existenzminimum von CHF 2'557.00 entgegen. Der daraus resultierende Überschuss betrage CHF 1'683.00, so dass ein Teil der Steuerschulden ratenweise bezahlt werden könne. Der aktuelle Ausstand der definitiven Gemeindesteuer 2003 betrage CHF 2'295.45.

**Erwägungen:**

1. Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig erhoben worden. Da auch die übrigen Voraussetzungen der Beschwerdeerhebung erfüllt sind, ist auf die Beschwerde von X. Y. einzutreten.

2.a) Gestützt auf § 139b Absatz 1 des Steuergesetzes können steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Wird einem Steuererlassbegehren entsprochen, so hat gemäss § 139b Absatz 3 StG die Ermässigung der Staatssteuer auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge. Ebenso zieht der Erlass der ganzen Staatssteuer den Erlass der ganzen Gemeindesteuer nach sich. Verweigert die FKD aber einen Erlass von Staatssteuern, so steht es der Gemeinde frei, in eigener Kompetenz die Gemeindesteuer zu erlassen.

b) In ähnlicher Weise bestimmt Artikel 167 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), dass Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden können. Über Gesuche, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von weniger als CHF 5'000.00 ersucht wird, entscheidet die kantonale Erlassbehörde (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer [Steuererlassverordnung, StEVo], Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 642.121).

c) Steuern sind öffentliche Abgaben, die gegenleistungslos geschuldet sind. Das heisst, sie haben keine dem Abgabepflichtigen zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens zur Voraussetzung. Sie werden einzig aufgrund der rechtlich relevanten Zugehörigkeit des Abgabepflichtigen zum Gemeinwesen erhoben, unbekümmert darum, ob dieser die Leistungen des Gemeinwesens, die daraus finanziert werden, in Anspruch nimmt oder nicht (vergleiche Ernst Höhn / Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, 2001, § 1 N 4; vergleiche auch Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, § 566 N 2661 ff.). Die Steuereingänge dienen der Finanzierung der

mannigfachen Aufgaben, welche Bund, Kantone und Gemeinden heute im Dienst der Öffentlichkeit erfüllen.

d) Es entspricht einer langen Praxis, dass die FKD sowie der Regierungsrat von ihrer Befugnis, Steuern zu erlassen, nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen, da die Bezahlung der Steuern eine allgemeine Bürgerpflicht darstellt. Würde die Steuererlasspraxis grosszügiger gehandhabt, so würden jene Steuerpflichtigen benachteiligt, die ihre Leistungen jeweils anstandslos erbringen, obwohl die Bezahlung der Steuern auch für sie eine spürbare Belastung darstellt.

3.a) Voraussetzung für den Steuererlass nach § 139b StG und Artikel 167 Absatz 1 DBG ist einerseits eine Notlage der steuerpflichtigen Person, welche ihr die Bezahlung der Steuern verunmöglicht oder erheblich erschwert. Andererseits wird verlangt, dass die Eintreibung der Steuer für die sich in einer Notlage befindende Person eine grosse Härte zur Folge hätte. Auch darf der Erlass ausschliesslich der steuerpflichtigen Person und nicht etwa Dritten (insbesondere anderen Gläubigern) zugute kommen. Infolgedessen wird der Erlass in der Praxis regelmässig abgelehnt, wenn der Schuldner im Konkurs oder in einem Nachlassverfahren steht (vergleiche Ernst Blumenstein / Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, 2002, S. 349). Dies ergibt sich aus Ziel und Zweck des Erlassverfahrens, soll doch der Steuererlass zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen.

b) Zunächst ist klarzustellen, dass dem Erfordernis der "grossen Härte" gegenüber demjenigen der "Notlage" keine selbständige Bedeutung zukommt. Denn es dürfte kaum möglich sein, eine Notlage darzutun, ohne gleichzeitig durch die Aufforderung zur Bezahlung der Steuern von einer grossen Härte berührt zu sein. Dies gilt umso mehr, als unter grosser Härte eine wirtschaftliche, nicht eine gesetzliche Härte zu verstehen ist.

c) Eine Notlage im Sinne von § 139b Absatz 1 StG und Artikel 167 Absatz 1 DBG liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person und ihrer Familie aufkommen muss (vergleiche dazu Artikel 9 und

10 StEVo). Ob eine Notlage vorliegt, muss jeweils anhand der gesamten wirtschaftlichen Umstände geprüft werden.

d) Gemäss der ständigen Praxis des Regierungsrates ist bei der Prüfung der Frage, ob sich die gesuchstellende Person in einer Notlage befindet, grundsätzlich auf deren finanzielle Lage im Zeitpunkt der Behandlung des Erlassgesuches abzustellen. Die zukünftige Entwicklung darf berücksichtigt werden, soweit sie sich voraussehen lässt. Falls eine Beschwerde hängig ist, hat die Beschwerdeinstanz auf die Situation im Zeitpunkt ihrer Beurteilung abzustellen (so das Verwaltungsgericht [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] des Kantons Basel-Landschaft im Entscheid [VGE] Nr. 122 vom 8. Dezember 1993, Erwägung 3, als die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gegen Steuererlass-Entscheide noch möglich war). Zu berücksichtigen ist somit grundsätzlich das aktuell erzielte Einkommen des Beschwerdeführers.

4.a) Bei der Berechnung des Existenzminimums ist auf die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 abzustellen (vergleiche dazu die Anwendbarerklärung des Regierungsrates Basel-Landschaft vom 8. Januar 2001, [http://www.baselland.ch/notbedarf\\_richtlinien-htm.277797.0.html](http://www.baselland.ch/notbedarf_richtlinien-htm.277797.0.html), 3. Juni 2008). Diese Richtlinien haben sich in der Praxis bewährt und werden weitgehend als wegleitend anerkannt. Die darin enthaltenen Ansätze für die Lebenshaltungskosten sind zwar nicht reichlich bemessen, aber sie ermöglichen ein Leben, das über das unmittelbar Lebensnotwendige hinausgeht und auch die Pflege gewisser sozialer Kontakte erlaubt. Sie gehen damit über das bundesverfassungsrechtlich garantierte Minimum hinaus (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 122 I 101, Erwägung 4.c).

b) Nach diesen Richtlinien und gestützt auf die Unterlagen von X. Y. setzt sich sein monatlicher Minimalbedarf zurzeit in etwa wie folgt zusammen:

Grundbedarf für Erwachsene	CHF 1'100.00
Miete samt Nebenkosten	CHF 940.00
Krankenkasse	CHF 270.00
Selbstbehalte Arztkosten	CHF 100.00
Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht)	CHF 30.00
Auswärtige Verpflegung	CHF 210.00
Laufende Steuern BS	CHF 500.00

Unvorhergesehene Ausgaben	CHF 100.00
Fahrtauslagen	CHF 67.00
	-----
Total	CHF 3'317.00

c) Bei der Krankenkasse und den Versicherungen ist auf die geltend gemachten und vom Beschwerdeführer ausgewiesenen Beträge abzustellen. Hinsichtlich der Selbstbehalte für Arztkosten erscheint ein Betrag von CHF 100.00, wie ihn die Vorinstanz angenommen hat, als angemessen, zumal tatsächlich angefallene Selbstbehalte in keiner Weise belegt sind. Die Krankenkassenzusatzversicherung kann nicht berücksichtigt werden, da der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden kann.

Daneben sind jedoch zahlreiche Fragen offen. So sind beispielsweise die Kosten für die auswärtige Verpflegung nicht ausgewiesen. Seit Oktober 2007 hat der Beschwerdeführer eine neue Stelle in Basel angetreten. Er nimmt in seiner Beschwerde nicht Stellung zum aktuellen Erfordernis der auswärtigen Verpflegung.

Als Fahrtauslagen werden in der Regel die Kosten für das U-Abonnement zugestanden, sofern dem Auto kein Kompetenzcharakter zukommt. Dem Auto kommt nur dann Kompetenzcharakter zu, wenn es zur Ausübung des Berufs unerlässlich ist (vergleiche Kurt Amonn / Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage, 2003, § 23 N 27; BGE 117 III 20, Erwägung 2). Die Praxis anerkennt allerdings eine berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, nur äusserst zurückhaltend. In dieser Hinsicht kann die Rechtsprechung bezüglich Führerausweisentzügen herangezogen werden. Der Führerausweis ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann unerlässlich, wenn das Motorfahrzeug wie im Falle von Berufsschauffeuren oder Taxifahrern den eigentlichen Arbeitsort darstellt und die berufliche Tätigkeit im Leisten von Fahrdiensten besteht, so dass der längerfristige Entzug für die betroffene Person eine existenzielle Bedrohung bedeutet. Eine berufliche Notwendigkeit wird darüber hinaus anerkannt, wenn das vorübergehende Verbot, ein Motorfahrzeug zu lenken, einen solchen Einkommensverlust oder derart hohe Zusatzkosten verursachen würde, dass die Massnahme offensichtlich unverhältnismässig erscheint. (vergleiche Praxis 79/1990, Nr. 150, Erwägung 4). Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie stark der Betroffene auf die Benützung eines Motorfahrzeuges für seine Berufsausübung angewiesen ist (vergleiche zum Ganzen den Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] Nr. 22 vom 11. Februar 2004, Erw. 5a). Weniger streng gehandhabt wird der Abzug von

Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort bei den Steuern. Dort kann grundsätzlich nur eine Pauschale für öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrräder abgezogen werden. Kosten für Motorfahrzeuge finden ausnahmsweise dann Berücksichtigung, wenn sie lückenlos nachgewiesen und aufgrund besonderer Umstände notwendig sind (etwa bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels oder dann, wenn die Benützung des privaten Motorfahrzeuges während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber verlangt wird, vergleiche die Wegleitung der Steuerverwaltung zur Steuererklärung 2008). Ob bei der Berechnung des Minimalbedarfs im Zusammenhang mit Steuererlässen auf die strengere Ausweisenzugspraxis oder eher auf die Steuerpraxis abgestellt werden muss, kann im vorliegenden Fall offen bleiben.

X. Y. macht diverse Kosten für die berufsbedingte Nutzung seines Autos geltend. So seien monatlich Leasingraten in Höhe von CHF 568.00, CHF 220.00 für die Autoversicherung, CHF 50.00 für die Motorfahrzeugsteuer sowie CHF 100.00 für nicht via Spesen gedeckte Benzinkosten beim Minimalbedarf zu berücksichtigen (insgesamt CHF 938.00). Zur Begründung der Notwendigkeit der Anrechnung dieser Auslagen hat der Beschwerdeführer ein Schreiben seiner jetzigen Arbeitgeberin eingereicht. Demnach sei er als Personalberater auf sein Auto angewiesen für den schweizweiten täglichen Besuch von Kunden. Dem als Beschwerdebeilage 4 eingereichten Arbeitsvertrag ist jedoch zu entnehmen, dass der Einsatz des Beschwerdeführers in der Filiale Basel vorgesehen sei. In der Beschwerdebegründung setzt sich X. Y. nicht weiter mit der Notwendigkeit seines Autos für die Berufsausübung auseinander. Zum heutigen Zeitpunkt kann die Frage, ob dem Auto des Beschwerdeführers Kompetenzcharakter zukommt aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden. Im Falle eines erneuten Erlassgesuchs müsste der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht jedoch darlegen, weshalb er beruflich auf das Auto angewiesen ist, obwohl er laut seinem Arbeitsvertrag in der Filiale Basel eingesetzt wird.

Ebenfalls belegt werden müssten in einem solchen Falle die Mietkosten von CHF 940.00, welche bisher lediglich behauptet sind. In diesem Zusammenhang wäre auch darauf einzugehen, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bei seinem Vater an der Reinacherstrasse 72 in Basel wohnt (vergleiche sein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Basler Steuerverwaltung vom 26. März 2004) und dennoch derart hohe Mietkosten geltend macht. Widersprüchlich erscheint in dem Zusammenhang die Angabe des Beschwerdeführers in seinem Erlassgesuch, dass er einen Einpersonenhaushalt führe. Falls dies nicht der Fall ist, wäre der Grundbetrag neu zu berechnen. Im Grundbetrag sind im Übrigen gemäss Richtlinien die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der

Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas inbegriffen. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Notgroschen von 15% ist darin berücksichtigt und kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Zu bemerken ist, dass dem Beschwerdeführer mit der Berücksichtigung eines monatlichen Postens von CHF 500.00 für die laufenden Steuern entgegen gekommen wird, da eine finanzielle Sanierung angestrebt wird. Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind die Steuern bei der Berechnung ausdrücklich *nicht* zu berücksichtigen.

5. Hinsichtlich seines Einkommens macht X. Y. geltend, dass er per Oktober 2007 eine neue Stelle als Personalberater bei der M. AG angetreten habe. Dort beziehe er gesamthaft einen Monatslohn von CHF 4'240.00 (inklusive Spesen und Provision), was unter den von der Vorinstanz angenommenen CHF 5'270.00 liege. Die Vorinstanz weist in ihrer Vernehmlassung vom 19. Mai 2008 jedoch zu Recht darauf hin, dass das neue Einkommen des Beschwerdeführers zwei Provisionen enthält. Laut Arbeitsvertrag bezieht er neben der im Betrag von CHF 4'240.00 berücksichtigten Aktivitätsprovision noch eine zusätzliche Provision auf dem Bruttomargenumsatz (BM-Umsatz). Diese Provision wird jeweils im Februar für das vergangene Jahr ausbezahlt (Ziffer 3.9 des Arbeitsvertrages). Der aktuelle Lohn des Beschwerdeführers lässt sich unter diesen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig ermitteln, weshalb nicht abschliessend über das Erlassgesuch entschieden werden kann. Zuverlässige Daten für die Ermittlung des aktuellen Lohnes sind erst mit der Lohnabrechnung des Februars 2009 zu erwarten.

6. Der Vernehmlassung der Vorinstanz ist zu entnehmen, dass X. Y. beim Kanton Basel-Stadt aktuell Steuerschulden in Höhe von CHF 42'500.00 hat und dass ein Entscheid über den allfälligen Erlass dieser Schulden noch nicht vorliegt. Es erscheint deshalb als sinnvoll, auf den zu erwartenden Erlassentscheid der Basler Erlassbehörde zu warten, wie von der Vorinstanz vorgeschlagen. Da unter den gegebenen Umständen dem Begehren des Beschwerdeführers um Erlass der Steuern pro 2003 weder ganz noch teilweise entsprochen werden kann, ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Beschwerdeführer wird jedoch die Stundung der Ausstände bis Februar 2009 gewährt. Dannzumal kann er nach Vorliegen der nötigen Entscheidungsgrundlagen (insbesondere der Lohnabrechnung vom Februar 2009 mit der Berechnung der Provision auf dem BM-Umsatz) mit einem neuen Erlassgesuch an die FKD gelangen.

7. Gemäss § 20a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) ist das Beschwerdeverfahren - vorbehaltlich gewisser Ausnahmen,

die hier jedoch keine Rolle spielen - kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. § 20a Absatz 4 VwVG BL bestimmt, dass Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidungsgebühren und der Beweiskosten, bis zum Betrag von CHF 5'000.00 erhoben werden können. Gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidungsgebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine Gebühr von CHF 300.00 als angemessen.

8. Der Beschwerdeführer hat für den Fall seines Unterliegens den Kostenerlass beantragt. Fehlen einer Partei die Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweissmassnahmen befreit. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt § 71 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (§ 22 Absatz 1 VwVG BL). Vorliegend ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht erstellt, so dass das Begehren um Kostenerlass abzuweisen ist.

9. Nach § 44 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererlasse unzulässig. Der vorliegende Beschwerdeentscheid ist deshalb mit keinem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar.

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Bezahlung der Staatssteuern 2003 wird X. Y. bis zum **28. Februar 2009** gestundet.

3. X. Y. werden Verfahrenskosten von CHF 300.00 auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis zum **31. Juli 2008** zu bezahlen.

4. Das Kostenerlassgesuch von X. Y. wird abgewiesen.